



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ablauf einer Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und der Werbeagentur Heeling

- I. Eine Kalkulation zur Produkthanfrage wird dem Kunden vor Auftragsvergabe schriftlich abgegeben.
- II. Der Kunde stimmt den AGB automatisch und vollständig mit der schriftlichen Auftragsvergabe zu. Ist der Kunde mit einem Punkt nicht einverstanden hat er dies vor Vergabe mitzuteilen.
- III. Entwürfe werden gefertigt und dem Kunden zugeschickt. Änderungswünsche sind möglich.
- IV. Die Druckfreigabe erfolgt vom Kunden schriftlich.
- V. Eine Abrechnung und Zahlung des Auftrages finden statt.
- VI. Der Produktionsablauf beginnt, gefolgt von der Auslieferung an den Kunden.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Die Entwürfe / fertigen Produkte der Werbeagentur Heeling sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.2. Ohne Zustimmung der Werbeagentur Heeling dürfen die Entwürfe / fertigen Produkte weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 1.3. Die Entwürfe / fertigen Produkte der Werbeagentur Heeling dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck, im vereinbarten Umfang verwendet werden. Das Recht hierfür erwirbt der Kunde mit der Zahlung des Honorars.
- 1.4. Wiederholungen (z. B. Nachdruck) sind Honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Werbeagentur Heeling.
- 1.5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Werbeagentur Heeling.
- 1.6. Der Kunde übernimmt mit der Genehmigung des Auftrages die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Der Werbeagentur Heeling zur Verfügung gestellte Materialien bedürfen dem Eigentumsrecht / Urheberrecht des Kunden. Er verpflichtet sich vorab zur Überprüfung der Daten.

2. Druck und Weiterverarbeitung

- 2.1. Der Kunde erteilt der Werbeagentur Heeling eine schriftliche und verbindliche Druckfreigabe, nach Durchsicht der Entwürfe. Damit gibt er die Daten zum Druck / der Weiterverarbeitung jeglicher Art frei und bestätigt deren Richtigkeit. Der Kunde hat das Produktmaß und den Inhalt / das Bild zu kontrollieren. Danach sind keinerlei Änderungen oder ein Verhindern der Produktion mehr möglich.
- 2.2. Die gesehenen Farben am Bildschirm oder bei Probedrucken können in der Druckerei leicht abweichen. Ein verbindliches Farbbild ist nur möglich beim Druck von Sonderfarben / Schmuckfarben.
- 2.3. Übernimmt der Kunde auf Wunsch die Produktion des Entwurfes selbst haftet die Werbeagentur Heeling nicht für Produktionsfehler jeglicher Art, da keine Überwachung und kein Eingreifen mehr möglich sind.

3. Honorar

- 3.1. Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf das Honorar. Sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- 3.2. Übt der Kunde seine Nutzungsoption nicht aus berechnet die Werbeagentur Heeling ein Abschlagshonorar in Höhe der bisher erbrachten Leistungen.
- 3.3. Die Honorare sind nach Ablieferung der Entwürfe fällig; sie sind ohne Abzug sofort zu zahlen.
- 3.4. Werden Entwürfe in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des jeweiligen Teils fällig.
- 3.5. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages nach Auftragsvergabe unüblicherweise länger als vier Wochen (z. B. weil der Kunde Bedenkzeit braucht; in Urlaub ist), werden 90% des vereinbarten Honorars fällig. Die Restzahlung von 10% fällt nach Beenden des Auftrages an.
- 3.6. Druck- und Materialkosten werden immer in Vorkasse abgerechnet. Der Kunde erhält hierzu nach der Druckfreigabe direkt eine Rechnung. Nach Zahlungseingang beginnt die Produktion / Bestellung.

4. Zusatzleistungen und Nebenkosten

- 4.1. Entwickelt sich der vereinbarte Auftrag bei der Umsetzung zu einem größeren Umfang als besprochen wird der Kunde vorzeitig über eine Nachkalkulation informiert. Er kann dieser Zu- oder Gegenstimmen (z. B. wenn mehr Entwürfe nötig geworden sind; kostenpflichtige Fotos gebraucht werden).
- 4.2. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z. B. die Arbeit eines Fotografen; Redakteur) ist möglich und nimmt die Werbeagentur Heeling nur im Rahmen einer vorherigen Kundenabsprache auf dessen Rechnung vor.
- 4.3. Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung direkt fällig, nach Absprache auch in Vorkasse. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall direkt vom Kunden zu erstatten.

5. Belegexemplare und Referenzen (Eigenwerbung)

- 5.1. Von vervielfältigten Werken sind der Werbeagentur Heeling zwei Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die auch im Rahmen der Eigenwerbung verwendet werden dürfen. Die Werbeagentur Heeling postet dazu in Social-Media-Kanälen im Internet die fertigen Entwürfe und stellt diese anderen Kunden als Muster zur Verfügung. Ist der Kunde damit nicht einverstanden hat er dies zu Beginn bei Auftragsvergabe schriftlich mitzuteilen.

6. Erfüllungsort

- 6.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Werbeagentur Heeling, Heidenbergblick 19, 67685 Schwedelbach. September 2020.
-